



# Kommunalinvestitions- programm Schulen (KIP-S)



## GLIEDERUNG

- Zweck, Art und Umfang der Förderung
- Gegenstand der Förderung
- Fördervoraussetzungen
- Kumulierungsverbote
- Antragsberechtigung
- Verteilung der Mittel
- Förderzeitraum
- Grundsätze der Mittelverteilung
- Ansprechpartner



## ZWECK, ART UND UMFANG

- Zweck der Förderung ist die Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- oder berufsbildender Schulen einschließlich Förderschulen
- Projektförderung, Zuschuss bis zu 90 %

**Dafür stehen in Niederbayern voraussichtlich  
37,448 Mio. € zur Verfügung**



# GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

## Investitionen in Schulgebäude

- Sanierung
- Umbau
- Erweiterung, sofern funktional oder schulfachlich bedingt und keine Kapazitätserhöhung
- ausnahmsweise Ersatzneubau (Wirtschaftlichkeit)



## GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Bei Sanierung, Umbau, Erweiterung oder Ersatzneubau ist auch förderfähig:

- Für die Funktionsfähigkeit der Schule erforderliche **Ausstattung\***
- **Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen** (auch digitale)\*
- Maßnahmen zur Herstellung der **Barrierefreiheit** bei Sanierungs-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahme

\* nur mit dem Gebäude fest verbundene und nicht-bewegliche Gegenstände und Anlagen



# GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

## Zu Schulgebäuden zählen:

- Gebäudeteile und Einrichtungen, die zur Schule gehören und dem Schulbetrieb dienen (auch Turnhallen, Sportanlagen)
- Betreuungseinrichtungen sofern der Schule zugeordnet (z.B. gemeinsame Trägerschaft) und sofern eine räumliche Nähe besteht
- Maßnahmen an kommunalen Sportstätten sind förderfähig, wenn sie überwiegend schulisch genutzt werden.



## FÖRDERVORAUSSETZUNG

- unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar
- Bei energetischer Sanierung muss sich das Gebäude in energetisch nachteiligen Zustand befinden und regelmäßig beheizt werden
- Zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 50.000 €



# KUMULIERUNGSVERBOTE

Ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen auf Grundlage Art. 104b, Art.104c oder 91 a GG oder anderen Förderprogrammen des Bundes\*
- Maßnahmen, die auf anderer Grundlage vom Freistaat gefördert werden (FAG, BaySchFG, BayKiBiG)

**Kumulierungsverbot greift nicht bei getrennten Bauabschnitten, Bauteilen oder Kostentrennung (auch: gewerkeweise Trennung)**

\* Städtebauförderung, regionale Wirtschafts- oder Agrarstruktur ...





# ANTRAGSBERECHTIGUNG

## Gemeinden, Landkreise und Bezirke

- Unterdurchschnittliche Finanzkraft (Umlagekraft) 2014 bis 2016 (bezogen auf Gemeindegrößenklasse) **oder**
- Empfänger von Stabilisierungshilfen 2016 oder 2017 **oder**
- Saldo der freien Finanzspanne in den letzten drei Jahren negativ



# ANTRAGSBERECHTIGUNG

## Kommunale Zweckverbände

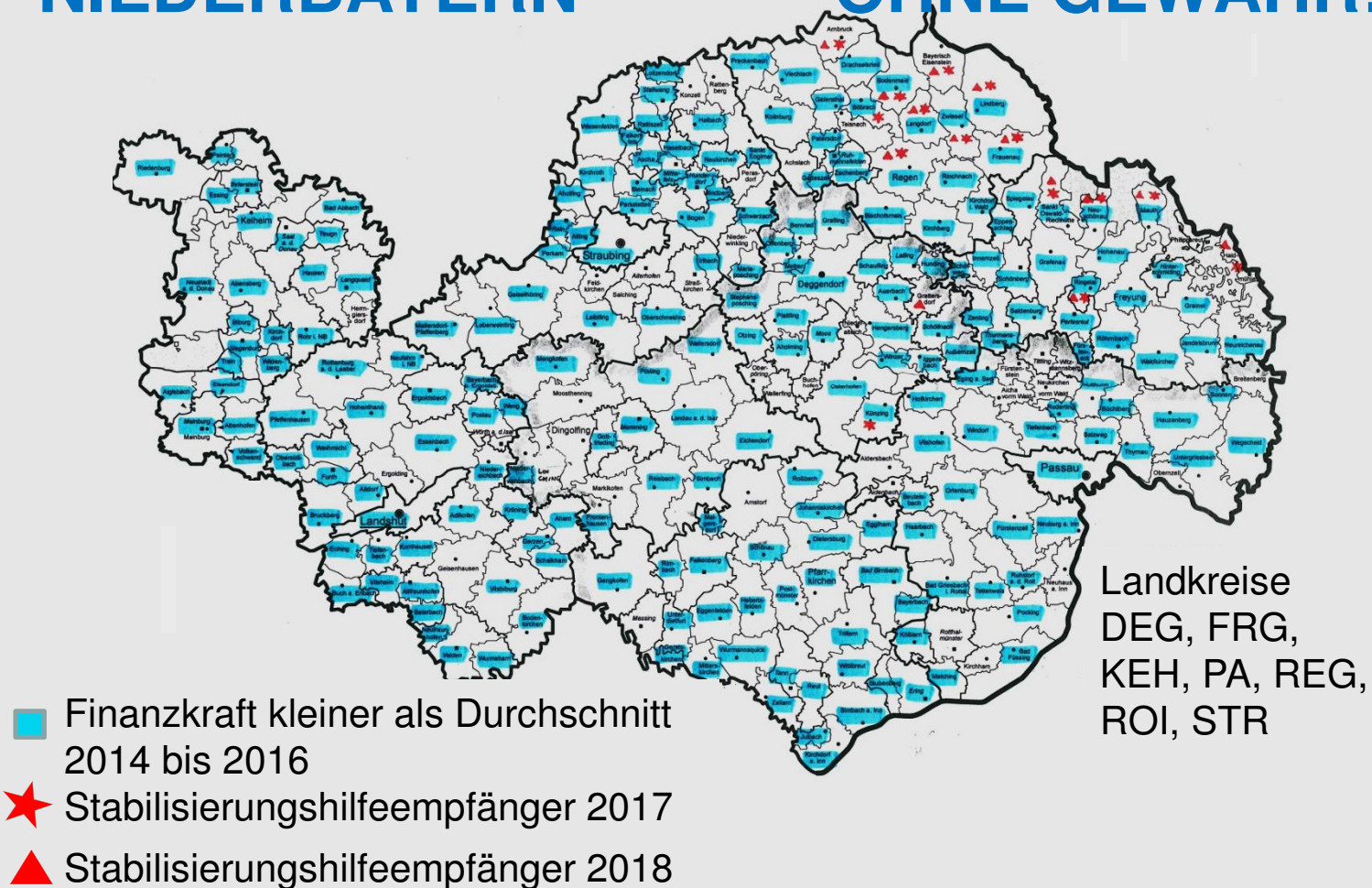
- Wenn mindestens die Hälfte der **Mitglieder** antragsberechtigt sind oder
- die Hälfte der **Schüler** auf antragsberechtigte Mitglieder entfällt

## Förderung Dritter (Art. 8 Abs. 1 BaySchFG)

- Kostenbeteiligung des Dritten mind. in Höhe des Eigenanteils der Kommune, Finanzschwäche des Dritten muss belegt werden



# ANTRAGSBERECHTIGTE KOMMUNEN IN NIEDERBAYERN OHNE GEWÄHR!





## VERTEILUNG DER MITTEL

- In Niederbayern sind voraussichtlich ca. 230 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Bezirk antragsberechtigt (86 % aller Kommunen)
- Die Zahl der antragsberechtigten Gemeindeverbände ist nicht bekannt



## VERTEILUNG: 50% - REGELUNG

### Auszug aus dem Richtlinien-Entwurf:

*Bei der Auswahl der Maßnahmen „darf die Anzahl der in einem Regierungsbezirk zur Förderung ausgewählten **Maßnahmen** höchstens halb so groß sein wie die **Anzahl der Kommunen** in diesem Regierungsbezirk.“*

258 Städte und Gemeinden + 9 Landkreise + 1 Bezirk = 268 Kommunen

**268 x 50 % = 134 Projekte**



## VERTEILUNG: 50% - REGELUNG

**37,448 Mio. Fördermittel für 134 Projekte entsprechen  
durchschnittlich knapp 280.000 € pro Projekt**

bzw. knapp 310.000 € förderfähige Kosten bei einer 90 %  
Förderung



## GRUNDSÄTZE DER MITTELVERTEILUNG

- Möglichst große Anzahl von Förderempfänger  
(max. möglich: 134 Projekte)
- Bevorzugung von Maßnahmen, bei denen keine andere Förderung möglich ist (z.B. FAG-Generalsanierung)
- bei mehreren Projekten Priorisierung durch Kommune
- Bei großen Maßnahmen Vorschlag von Bauabschnitten
- Verteilung der Mittel:
  - Sockelbetrag für alle Kommunen: 50.000 €
  - Ranking nach Finanzschwäche und Einwohnerzahl (vergleichbar mit KIP 2015)



# FÖRDERZEITRAUM

Antragsfrist:	voraussichtlich bis April 2018
Auswahlverfahren:	voraussichtlich bis Juli 2018
Abnahme Baumaßnahmen:	bis 31.12.2022
Frist Vorlage VN:	spätestens 30.06.2023
Auszahlung der Mittel:	bis 31.12.2023





## ANSPRECHPARTNER

### **Doris Reuschl**

Tel.: 0871 / 808-1423

E-Mail: [doris.reuschl@reg-nb.bayern.de](mailto:doris.reuschl@reg-nb.bayern.de)

---

### **Georg Huber**

Tel.: 0871 / 808-1424

E-Mail: [georg.huber@reg-nb.bayern.de](mailto:georg.huber@reg-nb.bayern.de)

Dingolfing-Landau

Kelheim

Landshut (Stadt + Landkreis)

Rottal-Inn

---

### **Günther Gruber**

Tel.: 0871 / 808-1465

E-Mail: [guenther.gruber@reg-nb.bayern.de](mailto:guenther.gruber@reg-nb.bayern.de)

Deggendorf

Regen

Straubing-Bogen

Stadt Straubing

---

### **Claudia Kensbock**

Tel.: 0871 / 808-1428

E-Mail: [claudia.kensbock@reg-nb.bayern.de](mailto:claudia.kensbock@reg-nb.bayern.de)

---

Passau (Stadt + Landkreis)

Freyung-Grafenau



**Vielen Dank!**